

Vorlage

Vorlage: 2024/017

Bereich: Finanzen-Beteiligungen-Liegenschaften
Verfasser: Karcher, Christian

Konzernabschluss der Bühler Sportstätten GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Bezugsvorlagen:
Anlagen:
Konzernbilanz 2022, Konzern-, Gewinn- und Verlustrechnung 2022, Konzern- Lagebericht 2022

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
28.02.2024	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Ziel der Maßnahme/Planung

Kenntnisnahme des Konzernabschlusses der Bühler Sportstätten GmbH für das Geschäftsjahr 2022.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat weist die Gesellschafterversammlung der Bühler Sportstätten GmbH an, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Der Konzernabschluss zum 31.12.2022 nebst Lagebericht und Anhang wird in der vorgelegten Fassung gebilligt.
- 2.) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
- 3.) Als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2023 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bestellt.

Finanzielle Auswirkungen (inkl. Seitenzahl im Haushaltsplan)

Keine Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Sachverhalt

Aufgrund der Ergebnisse der Stadtwerke Bühl GmbH und der Bühler Sportstätten GmbH muss ein Konzernjahresabschluss (konsolidierte Bilanz und GuV der beiden Gesellschaften) vorgenommen werden, da die Bilanzsumme und Umsatzerlöse die Referenzwerte (BS: 24.000.000 € / UE: 48.000.000 €) überschreiten.

Die Geschäftsführung der Bühler Sportstätten GmbH hat im September 2023 den Konzernjahresabschluss einschließlich Lagebericht und Anhang erstellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuiblé Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat nach Prüfung des Konzernjahresabschlusses am 11.09.2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach § 171 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) hat der Aufsichtsrat den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und an die Gesellschafterversammlung zu berichten, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Die endgültige Billigung obliegt nach § 46 Ziff. 1 b GmbHG der Gesellschafterversammlung.